

Rundschreiben Nr. 01/2026
An alle Betriebe des Baugewerbes in Berlin

1. **Sozialkassenbeiträge 2026**
2. **Winterbeschäftigungsumlage**
 1. **Senkung für 2026**
 2. **Aufhebung der Saldierung**
3. **Aktivrente ist voll beitragspflichtig**
4. **Gesetzlicher Mindestlohn ab dem 01.01.2026**
5. **Änderungen im Urlaubs- und Berufsbildungsverfahren**
 1. **Unterjähriges Abrunden des Urlaubsanspruchs**
 2. **Meldepflicht für das Berufsbildungsverfahren**
 3. **Meldung der Urlaubstage für Azubis**

Sehr geehrte Damen und Herren,

für 2026 möchten wir Sie auf folgende Neuerungen aufmerksam machen:

1. Sozialkassenbeiträge 2026

Die Sozialkassenbeiträge sind zum Juli 2025 für Berlin-Ost gestiegen und bleiben in 2026 konstant:

Aufteilung der Sozialkassenbeiträge

Beitragssätze in % der Bruttolohnsumme	bis 30.06.2025	ab 01.07.2025 (auch in 2026)
Urlaub	15,10	15,10
Berufsbildung	1,65	1,65
Sozialaufwand	5,70	5,70
Zusatzversorgung Berlin-Ost	1,40	1,70
Zusatzversorgung Berlin- West	3,20	3,20
Beitrag für Berlin-Ost	23,85	24,15
Beitrag für Berlin-West	25,65	25,65

2. Winterbeschäftigungsumlage

2.1. Senkung für 2026

Für den befristeten Zeitraum vom 1. Januar 2026 bis zum 31. Dezember 2026 hat das Bundesministerium für Arbeit und Soziales die Winterbeschäftigungsumlage gesenkt:

Winterbeschäftigungsumlage

2025	2026	vrsl. 2027
2 %	1 %	2 %

Quelle: Achte Verordnung zur Änderung der Winterbeschäftigungs-Verordnung aus dem [Bundesgesetzblatt vom 05.12.2025](#).

2.2. Aufhebung der Saldierung

Keine Saldierung

Ab dem **01.01.2026** wird die Winterbeschäftigungsumlage nicht mehr mit den Erstattungsleistungen der Sozialkasse des Berliner Baugewerbes saldiert.

Dieses trifft **auch** auf Sie als Baubetrieb zu, wenn Sie

- eine Saldierungsermächtigung eingereicht haben oder
- wenn Sie am Spitzenausgleichsverfahren teilnehmen.

Demnach muss die Umlage von Ihnen selbstständig auf das dafür vorgesehene Konto der SOKA-BAU überwiesen werden.

Neues Bankkonto für die Winterbeschäftigungsumlage

*Bitte beachten Sie, dass die SOKA-BAU für die Winterbeschäftigungsumlage eine separate Bankverbindung eingerichtet hat. Die Umlage muss ab dem 01.01.2026 **zwingend** getrennt vom Sozialkassenbeitrag überwiesen werden. Näheres hierzu entnehmen Sie bitte der Webseite der [SOKA-BAU](#).*

3. Aktivrente ist voll beitragspflichtig

Arbeitnehmer, die ihre gesetzliche Regelaltersgrenze erreicht haben, können ab dem 1. Januar 2026 weiterarbeiten und dabei ein Monatseinkommen von bis zu 2.000,00 € steuerfrei hinzuverdienen (nach [§ 3 Nr. 21 EstG](#)).

Aktivrentner-Freibetrag ist beitragspflichtig

Die Aktivrente unterliegt unabhängig des Freibetrags der vollen Beitragspflicht bei den Bau-Sozialkassen. Das heißt, für gewerbliche Aktivrentner ist trotz der o. g. Regelung die volle Bruttolohnsumme beitragspflichtig. Ebenso verhält es sich bei Minijob-Aktivrentnern.

Bei angestellten Aktivrentnern richtet sich die Beitragspflicht nach dem jeweiligen Beschäftigungsverhältnis.

4. Gesetzlicher Mindestlohn ab dem 01.01.2026

Mindest-Bruttostundenlohn (GTL)

Der gesetzliche Mindestlohn steigt

ab dem 1. Januar 2026 auf 13,90 €.

Der gesetzliche Mindestlohn stellt die absolute Lohnuntergrenze dar – bitte beachten Sie, dass Sie bei öffentlichen Aufträgen des Landes Berlin in der Regel eine tarifliche Vergütung vorzusehen haben.

5. Änderungen im Urlaubs- und Berufsbildungsverfahren

5.1 Unterjähriges Abrunden des Urlaubsanspruchs

Abrunden des Urlaubsanspruchs

Bisher wurden Urlaubsansprüche von der Sozialkasse des Berliner Baugewerbes auch unterjährig kaufmännisch gerundet. Ein gewerblicher Arbeitnehmender mit einem Urlaubsanspruch von 2,55 Tagen im Mai hatte demnach Anspruch auf 3 Urlaubstage im Mai.

Ab 2026 werden die Urlaubsansprüche jedoch **unterjährig abgerundet**. Einem gewerblichen Arbeitnehmenden mit Anspruch auf 2,55 Urlaubstagen im Mai können demnach nur 2 Urlaubstage gewährt werden. Erst **zum Jahresende** (Dezember) werden die Urlaubstage kaufmännisch gerundet, sodass Arbeitnehmende für das Jahr entsprechend 30 Tage* Urlaubsanspruch erhalten haben.

*im Regelfall bei ganzjähriger Beschäftigung

5.2 Meldepflicht für das Berufsbildungsverfahren

Durch die Anpassung des Tarifvertrages über das Sozialkassenverfahren im Baugewerbe (VTV)* besteht seit dem 1. Juli 2025 auch für das Berufsbildungsverfahren eine Meldepflicht.

Aufgrund der technischen Umstellungen wurde die Meldepflicht in 2025 noch ausgesetzt. Ab Januar 2026 gilt dieses nicht mehr. Auszubildende müssen demnach monatlich gemeldet werden, wie im gewerblichen Urlaubsverfahren.

*nachträgliche Korrektur des Rundschreibens vom 9.3.2026

5.3 Meldung der Urlaubstage für Azubis

Urlaubstage für das Berufsbildungs- verfahren

Auch die gewährten Urlaubstage der Auszubildenden müssen künftig gemeldet werden. Die kontinuierliche Meldung der gewährten Urlaubstage erlaubt der Berliner Sozialkasse, die Resturlaubsansprüche bei Übernahme in ein gewerbliches Arbeitsverhältnis selbstständig zu berechnen. Allerdings wird die Restanspruchsmeldung dieses Jahr noch benötigt.

Mit freundlichen Grüßen

Ihre

SOZIALKASSE DES BERLINER BAUGEWERBES
Geschäftsführung